

- a) Erteilung von Genehmigungen und Zulassungen für Anlagen, Arbeitsmittel und Werkstoffe vom Standpunkt der betrieblichen Sicherheit und des Arbeitsschutzes,
- b) laufende Überwachung aller Arbeiten bei Neubau und wesentlichen Reparaturen von Betriebsanlagen, soweit sie sich auf die Erfüllung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen — insbesondere der Sicherheitstechnik — erstrecken,
- c) laufende Überwachung dieser Anlagen in bestimmten, durch die Arbeitsschutzbestimmungen im einzelnen festgelegten Fristen,
- d) Untersuchung von wesentlichen Schäden,
- e) Überwachung der Wasser- und Wärmewirtschaft der Dampfkessel- und anderer Anlagen, soweit es sich um die Unfallsicherheit solcher Anlagen handelt,
- f) Prüfung von Kesselwärtern für Dampfkessel sowie von Aufzugsführern, Kranführern, Fördermaschinen und schaltungsberechtigten Personen für Hochspannungsanlagen

dazu beizutragen, daß die in der Anlage 1 bezeichneten Betriebsanlagen so hergestellt, betrieben und unterhalten werden, daß die Sicherheit der dort Beschäftigten sowie der Menschen und des Gutes der Umgebung gewährleistet ist.

#### D. Ordnungsstrafen und Beschwerden

##### § 40

(1) Auf Antrag der Arbeitsschutzinspektoren können die Arbeitsschutzinspektionen bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen die Bestimmungen zum Schutze der Arbeitskraft, gegen die besonderen Arbeitsschutzbestimmungen (§ 49 Abs. 1) oder gegen eine auf Grund dieser Verordnung ergangene Anordnung des Arbeitsschutzinspektors Ordnungsstrafen bis zu 300 DM verhängen.

(2) Hält die Arbeitsschutzinspektion es für erforderlich, so ersucht sie die zuständige Staatsanwaltschaft um gerichtliche Verfolgung.

##### § 41

(1) Gegen eine auf Grund dieser Verordnung ergangene Anordnung des Arbeitsschutzinspektors steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen die Beschwerde an die zuständige Arbeitsschutzinspektion zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern der Arbeitsschutzinspektor diese nicht wegen drohender Gefahr für Leben und Gesundheit ausgeschlossen hat.

(2) Nach Zurückweisung der Beschwerde durch die Arbeitsschutzinspektion ist eine weitere Beschwerde an die Landesarbeitsschutzinspektion innerhalb von zwei Wochen (gerechnet vom Tage der Zustellung an) möglich. Diese hat keine aufschiebende Wirkung; die Landesarbeitsschutzinspektion kann jedoch die Durchführung der Anordnung des Arbeitsschutz-

inspektors bis zur Entscheidung über die weitere Beschwerde aussetzen. Die Entscheidung der Landesarbeitsschutzinspektion ist endgültig.

(3) Gegen einen Ordnungsstrafbescheid der Arbeitsschutzinspektion steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen (vom Tage der Zustellung an gerechnet) die Beschwerde an die zuständige Landesarbeitsschutzinspektion zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Landesarbeitsschutzinspektion ist endgültig.

#### XI.

##### Registrierung und Statistik

##### § 42

Der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber ist verpflichtet,

- a) jeden Betriebsunfall und jede Erste-Hilfe-Leistung zu registrieren,
- b) jeden Betriebsunfall, der mehr als 3 Tage Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, spätestens **am** 4. Tage nach dem Unfall über die zuständige Arbeitsschutzinspektion der Sozialversicherung anzuzeigen. Die Unfallanzeige bedarf der Gegenzeichnung eines Vertreters der Arbeitsschutzkommission oder des Arbeitsschutzobmanns.

Für jeden Unfallbetroffenen ist eine besondere Anzeige zu erstatten.

- c) Erkrankungen an einer der in der Liste für Berufskrankheiten aufgeführten Krankheiten

1 sofort über die Arbeitsschutzinspektion der Sozialversicherung und der zuständigen Gesundheitsverwaltung zu melden,

- d) schwere oder tödliche Unfälle, Massenunfälle, umfangreiche oder bemerkenswerte Erkrankungen, große Brände und Explosionen sofort fernmündlich oder telegrafisch der Arbeitsschutzinspektion und der zuständigen Gesundheitsverwaltung anzuzeigen.

#### XII.

##### Heimarbeit

##### § 43

Für die Heimarbeit gelten neben den Bestimmungen der Verordnung vom 2. Juni 1948 über die Heimarbeit (ZVOB1.S. 279) die Bestimmungen dieser Verordnung.

#### XIII.

##### Allgemeine Strafbestimmungen

##### § 44

(1) Unabhängig von einer durch die Arbeitsschutzinspektion verhängten Ordnungsstrafe können die für die Sicherheit, für die Erhaltung und für den Schutz der Arbeitskraft Verantwortlichen gerichtlich bestraft werden, wenn sie sich erhebliche Verstöße gegen die in dieser Verordnung enthaltenen oder auf sie gestützten Bestimmungen zuschulden kommen lassen.